

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag
für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRTV Bau)
i.d.F. vom 20. August 1969 §§ 2,6

Leitsatz:

Ein Stollen im Sinne des BRTV Bau liegt
nur dann vor, wenn er unterirdisch verläuft.

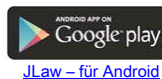
Aktenzeichen: 4 AZR 138/73

Urteil des BAG vom 16. Januar 1974 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 138/73

5 Sa 596/71 Düsseldorf

Verkündet am

16. Januar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1974 durch den Vorsitzende



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Richard für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1972 - 5 Sa 596/71 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1971 - 3 Ca 67/71 - aufgehoben wird.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision werden den Klägern auferlegt mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Säumnis der Beklagten vom 18. Februar 1971 entstanden sind, die die Beklagten zu tragen haben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger arbeiteten seit dem 26. bzw. 30. November 1970 bei den Beklagten, die eine Arbeitsgemeinschaft zum Bau einer Talsperre bildeten, in einem sogenannten Kontrollgang, der im Tagebau am Fuße des Staudammes verlegt ist. Der Kontrollgang hat ein etwa 2 m breites Fundament, über das aus Spannbeton ein etwa 3 m hoher Bogen gesetzt ist, so daß eine etwa 400 m lange Röhre entstanden ist. Die Stärke der Wände beträgt 60 cm, das Gefälle der Röhre 19,55 Grad. Der obere Teil des Kontrollganges ragte zuletzt etwa 40 cm aus dem angeschütteten Erdreich hervor.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, ihnen stehe für ihre Tätigkeit in dem Kontrollgang die Zulage für Arbeiten für "Schacht- und Tunnelarbeiten" bzw. "Kanalarbeiten" nach § 6 Ziffer 5 a bzw. b des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRTV) in Höhe von 0,40 DM pro Stunde zu.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

Sie haben vorgetragen, die Tätigkeit in dem Kontrollgang stehe der Arbeit in einem Tunnel gleich, da dieselben Erschwernisse bestünden, insbesondere wenig Frischluft, großer Lärm, ständige Nässe, starkes Gefälle und kein Tageslicht.

Die Kläger haben zunächst für die Zeit bis 31. Dezember 1970 mit ihrer Klage vom 19. Januar 1971 Zahlung von

77,60 DM an den Kläger V

205,80 DM an den Kläger D

73,60 DM an den Kläger A

und 102,-- DM an den Kläger W verlangt.

Nach diesem Antrag ist im Termin vom 18. Februar 1971 beim Arbeitsgericht Versäumnisurteil gegen die Beklagten ergangen, gegen das rechtzeitig Einspruch eingelegt wurde.

Mit Schriftsatz vom 14. April 1971 haben die Kläger sodann für die Zeit bis 31. März 1971 Zahlung von 317,40 DM an den Kläger V, 308,20 DM an den Kläger D, 55,40 DM an den Kläger A, 354,20 DM an den Kläger W und 300,20 DM an den weiteren Kläger G verlangt.

Die Beklagten haben beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 18. Februar 1971 die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen, daß ein Tunnel oder Stollen bzw. Kanal sich von einer oberirdisch verlaufenden Betonröhre unterscheide. Eine Zulage stehe den Klägern daher nicht zu. Zudem hätten sie sämtlich insgesamt höhere Bezüge erhalten, als ihnen als Bauhilfs- bzw. Baufacharbeiter einschließlich der Zulage zustehe. Die Ansprüche, jedenfalls für Januar 1971, seien zudem nicht form- und fristgerecht geltend gemacht, so daß sie nach § 9 BRTV Bau verfallen seien.

Das Arbeitsgericht hat ohne Berücksichtigung des Versäumnisurteils die Klage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre zuletzt gestellten Zahlungsanträge weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Da noch in der Revisionsinstanz klargestellt werden konnte, daß sich die Klage auch schon in den Vorinstanzen nicht gegen die im Rubrum des angefochtenen Urteils zuerst genannte "A O", sondern gegen die so- dann aufgeführten Firmen B - und M AG sowie Fa. G & K GmbH als Gesamtschuldner richtet, bestehen gegen die Zulässigkeit der Klage keine Bedenken. Die "A O" als Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt hingegen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb als solche nicht verklagt werden.

Zutreffend richtet sich auch die Klage gegen beide Gesellschafter der "A O". Wenn auch im angefochtenen Urteil festgehalten ist, daß die Kläger zum Bau der Talsperre "von ihrem ständigen Arbeitgeber abgestellt" worden waren, so folgt daraus nicht, daß ein Arbeitsverhältnis nach wie vor nur zu dem bisherigen, entsendenden Arbeitgeber bestand; vielmehr ergibt sich aus § 2 Ziffer 1 des maßgeblichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1965 in der Fassung vom 20. August 1969 (BRTV Bau), daß Arbeitnehmer, die mit ihrem Einverständnis zur Arbeitsleistung bei einer Arbeitsgemeinschaft abgestellt werden, mit der Arbeitsaufnahme "in ein Arbeitsverhältnis zur Arbeitsgemeinschaft" treten. Während der Dauer dieser Tätigkeit ruht das Arbeitsverhältnis zum Stammbetrieb. Die Ansprüche der Arbeitnehmer richten sich dann "gegen die Arbeitsgemeinschaft". Das bedeutet, daß damit die die Arbeitsgemeinschaft bildenden Unternehmen gesamtschuldnerisch in die Stellung als Arbeitgeber nach den tariflichen Bestimmungen eintreten, da die Arbeitsgemeinschaft als solche wegen fehlender Rechtspersönlichkeit nicht Träger der Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses werden kann. Damit werden aber zutreffend die beiden die Arbeitsgemeinschaft bildenden Firmen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen.

Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgerichts an, daß den Klägern die Erschwerniszuschläge nach § 6 BRTV Bau für die Zeit, in der sie mit Arbeiten in dem Kontrollgang beim Bau der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Talsperre beschäftigt waren, nicht zustehen. In der Revisionsinstanz ist insoweit nur noch im Streit, ob die Kläger Arbeiten in Stollen im Sinne von § 6 I 5 a BRTV Bau verrichten. Arbeiten in Tunneln scheiden nach übereinstimmender Auffassung beider Parteien schon deshalb aus, weil es sich nicht um einen dem Verkehr dienenden Tunnel im Sinne des Sprachgebrauches handelt. Arbeiten in geschlossenen Kanälen kommen ebensowenig in Betracht, weil ein Kanal, der Flüssigkeit führt, nicht vorliegt.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß ein Stollen deshalb nicht vorliegt, weil der Kontrollgang, in dem die Kläger ihre Arbeiten verrichtet haben, nicht unterirdisch verlaufen ist. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß während der in Betracht kommenden Zeit der Kontrollgang etwa 40 cm aus dem angeschütteten Erdreich herausragte und weder mit Erdreich noch mit Wasser oder sonstwie bedeckt war. Damit liegt aber kein Stollen im Sinne von § 6 I 5 a BRTV Bau vor. Der Begriff des Stollens ist dort nicht ausdrücklich definiert oder erläutert. Auch aus dem Zusammenhang und den übrigen Tarifbestimmungen läßt sich ein besonderer tariflicher Begriff des Stollens nicht ableiten; vielmehr muß auf den allgemeinen Begriff zurückgegriffen werden. Maßgeblich ist mangels besonderer tariflicher Bestimmungen was im Sprachgebrauch und bei einschlägigen Tätigkeiten unter einem Stollen verstanden wird. Der Stollen ist aber danach eine waagerechte oder geneigte langgestreckte unterirdische Röhre mit einem gegenüber dem Tunnel geringeren Querschnitt. Er dient im allgemeinen besonderen Zwecken wie Wasserversorgung, Be- und Entlüftung oder Kontrollzwecken (vgl. "Hütte" des Ingenieurs, Taschenbuch Bautechnik, 28. Aufl., Seite 973; und vgl. weiter z.B. Brockhaus, 16. Aufl., "Stollen"; Duden Lexikon, Bd. 3, 1962; Der neue Herder, 6. Band 1968, jeweils unter "Tunnel" bzw. "Stollen"). Damit muß aber ein Stollen ähnlich wie ein Tunnel, der auch tariflich gleichbehandelt wird, vor allem unterirdisch verlaufen. Eine Betonröhre, die nicht unterirdisch liegt, ist weder ein Tunnel noch ein Stollen im Sinne des Sprachgebrauches und damit auch dieses Tarifvertrages.

Die Kläger wenden demgegenüber vor allem ein, ihre Tätigkeit in diesem Kontrollgang sei mit gleichen Erschwernissen verbunden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

wie die Tätigkeit in einem Tunnel oder Stollen und müsse deshalb auch mit denselben Erschwerniszuschlägen abgegolten werden. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Tarifvertrag die Erschwerniszuschläge nach § 6 I 5 a BRTV Bau nicht allein deshalb vorsieht, weil in Tunneln oder Stollen Erschwernisse wegen geringer Frischluft, großen Lärms, ständiger Nässe und fehlendem Tageslicht bestehen. Vielmehr ergibt sich aus § 6 BRTV Bau insgesamt, daß dort nicht nur Erschwernisse durch Umweltbelästigungen, sondern auch Gefahren abgegolten werden. So wird beispielsweise die Zulage für Arbeiten in unterschiedlicher Höhe gestaffelt (§ 6 I 2 BRTV Bau). Dementsprechend werden Arbeiten in Tunneln und Stollen auch deshalb mit einem besonderen Zuschlag versehen, weil bei unterirdisch verlaufenden Gängen besondere Gefahren wie Gesteins-, Wasser-, Gas-einbruch, Verschüttung und zudem besondere psychologische Erschwernisse gegeben sind. Ebenso wie bei Arbeiten in besonderer Höhe ist auch eine Arbeit in einem unterirdischen Tunnel oder Stollen nicht ohne einen allgemein bedrückenden und damit psychologischen Einfluß. Aus diesem Grunde verbietet es sich, die Zulageberechtigung für Arbeiten in Tunneln und Stollen auf die anderen Tätigkeiten in nicht unterirdisch verlaufenden Betonröhren nur deshalb auszudehnen, weil die Erschwernisse hinsichtlich Frischluft, Lärm, Nässe und Lichtverhältnissen entsprechend sind. Sollten nur diese Umwelterschwernisse abgegolten werden, so hätte das tariflich anders festgelegt werden müssen und die Zulage nicht nur für Arbeiten in Tunneln und Stollen vorgesehen werden dürfen. Solche allgemeinen Erschwernisse treten nicht nur in Tunneln und Stollen oder entsprechend langen Betonröhren, sondern auch in anderen geschlossenen Räumen ohne Fenster und Tageslicht auf. Damit liegt aber für die Tätigkeit der Kläger in dem nicht unterirdisch verlaufenden Kontrollgang eine sog. tarifpolitische Lücke vor, die nur durch die Tarifvertragsparteien, nicht aber durch die Gerichte im Wege einer ausdehnenden Normauslegung oder in analoger Anwendung der Norm über Zuschläge bei Arbeiten in Tunneln und Stollen geschlossen werden kann. Gegen letzteres spricht auch die im übrigen minutiöse Kasuistik der Tarifnorm.

Die Kläger meinen schließlich, es könne für den Begriff eines Stollens nicht entscheidend sein, ob der Stollen außen völlig oder fast mit Erde, Wasser oder sonst bedeckt sei. Dabei wird jedoch ver-



- 7 -

kannt, daß damit ein wesentliches Begriffsmerkmal eines Stollens, nämlich dessen unterirdischer Verlauf, nicht beachtet wird. Da der Stollen nur eine unterirdisch verlaufende Röhre ist kommt in diesem Sinne der Frage, inwieweit er unterirdisch oder oberirdisch verläuft, entscheidende Bedeutung zu. Es kann nicht außer Betracht bleiben, ob der Kontrollgang ganz oder nur zum Teil unter der Erde verlief.

Liegt aber damit keine Arbeit im Stollen im tariflichen Sinne vor, so ist die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen worden. Demgemäß war auch die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Dabei mußte, was bisher übersehen worden war, das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1971 nach § 343 Satz 2 ZPO aufgehoben werden. Gleichzeitig mußten die durch die Säumnis entstandenen Mehrkosten nach § 344 ZPO den Beklagten als Gesamtschuldner (§ 100 Abs. 4 ZPO) auferlegt werden, da auch diese Kostenentscheidung insoweit von Amts wegen richtigzustellen war.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Richter

Richard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

